

RS UVS Niederösterreich 1993/04/05 Senat-HO-92-006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1993

Rechtssatz

Der Unrechtsgehalt einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 70 km/h (150 km/h anstelle der erlaubten 80 km/h) bei Verwendung von Spikereifen ist derart gravierend, daß eine Geldstrafe von S 7.000,-- gerade noch ausreichend ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at